

Pflegesatzvereinbarung

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI

zwischen

Bremer Heimpflege gGmbH
Marcusallee 39
28359 Bremen

für die Pflegeeinrichtung:

Stiftungsdorf Fichtenhof
Schönebecker Kirchweg 33
28757 Bremen

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte

Siebstraße 4

30171 Hannover

zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Hamburg

der IKK gesund plus,

handelnd als IKK-Landesverband für das Land Bremen,

zugleich für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und

Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

als Arbeitsgemeinschaft nach § 85 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI

für die Ersatzkassen:

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

vertreten durch den vdek-Pflegesatzverhandler der Pflegekasse

hkk Bremen

der Freien Hansestadt Bremen

als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.

§ 1 Grundsätzliches

Die Pflegekassen haben eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung durch den Abschluss von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (§ 69 SGB XI).

§ 2 Vergütungsfähige Leistungen

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI vergütet, die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung und dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geregelt sind. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen. Ausnahme bilden die Vergütungszuschläge für Betreuungsleistungen gemäß § 87 b SGB XI, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten.
- (2) Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Zuzahlungen zu den nach Absatz 1 vergütungsfähigen Leistungen darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (§ 84 Abs. 4 SGB XI).

§ 3 Pflegevergütung

- (1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in der

allgemeinen Vergütungsklasse (0):	25,13 EUR
Pflegeklasse I:	41,88 EUR
Pflegeklasse II:	67,01 EUR
Pflegeklasse III:	83,76 EUR
Zuschlag zur Pflegeklasse III für Härtefälle nach § 43 Abs. 3 SGB XI:	EUR

- (2) Der Pflegesatz der allgemeinen Vergütungsklasse 0 gilt als ausschließlich zwischen dem Träger der Pflegeeinrichtung und dem Sozialhilfeträger vereinbart (§ 75 Abs. 3 SGB XII).
- (3) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 ausgewiesenen Pflegesätzen wird ein Betrag für die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPflAusglVO) vom 21. April 2015 auf der Grundlage von § 84 i. V. m. § 82a Abs. 3 SGB XI vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Seine aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als

beauftragte Behörde nach § 4 Abs. 1 der BremAltPflAusgIVO auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über die Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) ermittelt. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

- (4) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).

§ 4

Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

- (1) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen (§ 87 SGB XI) täglich pro Person 25,61 EUR,

davon für Unterkunft:	15,37 EUR
und für Verpflegung:	10,24 EUR.

- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend; § 88 SGB XI bleibt unberührt.
(3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Der Pflegeplatz ist bei vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte (§ 87 a Absatz 1 Satz 5 SGB XI).
- (2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse mit der Monatsabrechnung ihrer Pflegeleistungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.
- (3) Der Pflegeeinrichtung ist eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen der jeweiligen Pflegestufe/-klasse, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Bei Abwesenheitszeiten über drei Kalendertage hinaus wird der Abschlag erst ab dem 4. Kalendertag berechnet. Für die ersten drei Tage einer Abwesenheit erfolgt kein Abschlag. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in der

allgemeinen Vergütungsklasse (0):	18,85 EUR
Pflegeklasse I:	31,41 EUR
Pflegeklasse II:	50,26 EUR
Pflegeklasse III:	62,82 EUR
Zuschlag zur Pflegeklasse III für Härtefälle nach § 43 Abs. 3 SGB XI:	EUR

- (4) Das so verminderte Entgelt bei Abwesenheit für Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen:

für Unterkunft :	11,53 EUR
für Verpflegung:	7,68 EUR

Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden.

- (5) Bei Umzug des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag berechnen (§ 87 a Absatz 1 Satz 3 SGB XI).

§ 6 Zahlungstermin

Nach § 87 a Absatz 3 Satz 3 SGB XI werden die Leistungsbeträge zum 15. eines jeden Monats fällig.

§ 7 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Die Grundlagen der Leistungserbringung und die Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die erbrachten Betreuungs- und Aktivierungsleistungen nach § 87 b SGB XI sind als Bestandteil dieser Vereinbarung in der Anlage 2 festgelegt.
- (2) Der Vergütungszuschlag für Betreuungs- und Aktivierungsleistungen nach § 87 b SGB XI für die anspruchsberechtigten Personen beträgt (gemäß 2. Änderung der Vereinbarung zur Umsetzung des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes (PfWG) für den Bereich der vollstationären Pflege vom 12.11.2008, Ziffer III, ab 01.01.2015))
- **4,52 EUR** pro Belegungstag bei Teilmonaten **oder**
 - **137,48 EUR** pro Monat bei vollen Monaten.
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt mit der Monatsabrechnung für die allgemeinen Pflegeleistungen gegenüber der zuständigen Pflegekasse, aber deutlich getrennt von der Pflegevergütung nach § 3. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

§ 8
Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

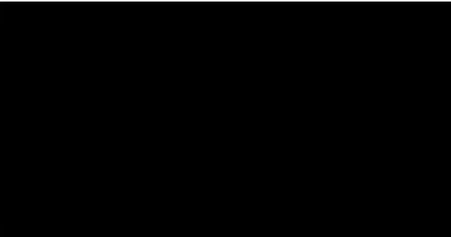
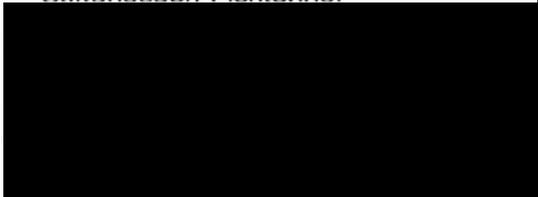
Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale
Anlage 2 – Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

Bremen, 23.12.2015

Bremer Heimpflege gGmbH

AOK Bremen/Bremerhaven

für die Pflegeeinrichtung:
Stiftungsdorf Fichtenhof



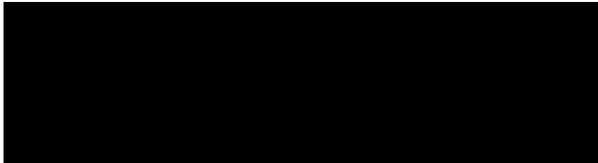
Regionalvertretung Niedersachsen, Bremen,
Sachsen-Anhalt
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion
Hamburg



Land
Bremen, zugleich für die SVLFG als
Landwirterkass



Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als
Arbeitsgemeinschaft nach § 85 Abs. 2 Nr. 3 SGB
XI für die Ersatzkassen vertreten durch den
vdek-Pflegesatzverhandler der Pflegekasse
hkk Bremen



Freie Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,
vertreten durch die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration und Sport

